

Satzung der

Harz.Coop eG

Ziele und Leitlinien der Genossenschaft

Die Mitglieder dieser Genossenschaft verfolgen folgende Ziele:

- 1* Die Entwicklung von Selbstverantwortung, Selbsthilfe und Selbstverwaltung als grundlegendes Prinzip auf allen Ebenen des Zusammenlebens von der Kindheit bis ins hohe Alter.
- 2* Die Unterstützung von Initiativen, die der Entwicklung des Einzelnen, der Gemeinschaft der hier lebenden Menschen und der Region Harz dienen.
- 3* Die Schaffung vieler generationsübergreifender Wohnmodelle, die nicht nur den Älteren, sondern insbesondere auch den hier aufwachsenden Kindern eine Vielzahl von Bezugspersonen bietet.
- 4* Die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen, die speziell auch für die Kinder wieder einen Einblick in die Arbeitswelt ermöglicht und diese damit sichtbar und begreifbar macht.
- 5* Die Schaffung von sozial und ökologisch verantwortbaren Wohn- & Arbeitsbedingungen sowie die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien wie Sonne und Wind und von nachwachsenden Rohstoffen.
- 6* Die Reduzierung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen.
- 7* Die weitgehende Selbstversorgung mit ökologisch einwandfreien Lebensmitteln aus dem eigenen Garten und aus Betrieben der Solidarischen Landwirtschaft.
- 8* Die Achtung von Natur und Erde und einen sorgsamem Umgang mit allem, was aus ihnen hervorgeht.
- 9* Die Entwicklung von sozialer Kompetenz, mit deren Hilfe es gelingt, Spannungen und Konflikte zwischen den Mitgliedern kreativ als Wachstumspotential zu nutzen und sie dadurch immer mehr abzubauen bzw. durch gute, friedfertige Kommunikation schon ihrer Entstehung entgegen zu wirken. Das geschieht auf der Grundlage von selbstverantwortlichem Handeln und Wertschätzung der Anderen für ihr Anderssein.

§ 1 NAME & SITZ DER GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaft führt den Namen **Harz.Coop eG**.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Harzgerode.

Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Generationsübergreifende Projekte, in denen auf den Austausch und die Verständigung zwischen den Generationen besonderen Wert gelegt wird.
 - b) Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich mit selbstbestimmten Lebensmodellen auseinandersetzen und alternative Ansätze vermitteln.
 - c) Bildungsangebote in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung und der Gemeinschaftsbildung
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitglieder mit gutem, sicherem, sozial und ökologisch verantwortbarem Wohnraum sowie die Schaffung von sozial und ökologisch verantwortbaren Arbeitsbedingungen, insbesondere zum Erzeugen und Bereitstellen von Nahrungsmitteln und Essen. Sie unterstützt Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung unter ihren Mitgliedern. Die Mitglieder verstehen sich als Gemeinschaft auf der Basis von frei vereinbarten, verbindlichen Übereinkünften.
- (4) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, der Dorf- und Stadterneuerung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (5) Die Genossenschaft kann selbst Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) einer unterzeichneten Beitrittserklärung, worin die Anerkennung der Satzung dieser Genossenschaft zum Ausdruck kommt.

- b) des Beschlusses der Aufnahme als neues Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand.

§ 4 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 4.1 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Jahresende aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft und ihrer Mitglieder diese schädigt oder geschädigt hat.
 - b) wenn über sein / ihr Vermögen Konkurs bzw. Gesamtvollstreckung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN

Ein Geschäftsanteil beträgt 500,-- Euro; er kann in Raten innerhalb von zwei Jahren eingezahlt werden.

§ 6 NACHSCHUSSPFLICHT

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 RÜCKLAGEN

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis 50 % der ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus der Bilanzsumme erreicht sind.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Genossenschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung.
- (5) Die Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

§ 9 DER AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.1 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat erstellen für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nach gemeinsamer Beratung

- (1) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.
- (2) Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. September jeden Jahres stattfinden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand der Genossenschaft einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder per E-mail.
- (7) Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Aushang muss ein Zeitraum von mindestens einundzwanzig Tagen liegen.

§ 10.1 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die/den Versammlungsleiter*in und eine/n Schriftführer*in.

§ 10.2 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach § 47 GenG protokolliert.

§ 10.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beratung und Beschlussfassung über

- (1) die Wahl der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder und deren Abwahl.
- (2) die Änderung der Satzung.
- (3) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) die Einrichtung weiterer Organe der Genossenschaft und die Feststellung ihrer Kompetenzbereiche.
- (5) den Bericht des Aufsichtsrates.
- (6) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz.
- (7) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes.
- (8) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (9) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe und Genossenschaftsleistungen.
- (10) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform.
- (11) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidator*innen.
- (12) sonstige Gegenstände, für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 11 AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen oder sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem / der Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem / ihrem Ausscheiden verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach zwei Jahren.

§ 12 MEHRHEITSERFORDERNISSE

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit der Anwesenden getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- (2) Die folgenden Belange & Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen, jedoch noch im gleichen Geschäftsjahr, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Umwandlungsgesetzes, wonach andere Mehrheiten oder weitere Voraussetzungen erforderlich sind, bleiben unberührt. Dies trifft auf folgende Belange & Beschlüsse zu:
 - a) die Änderung von Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.
 - b) die Auflösung der Genossenschaft.
 - c) die Verschmelzung der Genossenschaft.
 - d) die Übertragung ihres Vermögens.
 - e) ihre Umwandlung in eine andere Rechtsform.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Zeitschrift "Contraste" veröffentlicht.

§ 14 AUFLÖSUNG & ABWICKLUNG

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - b) durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 7 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Geschäftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Bleibt ein Restvermögen, so wird es der „GRÜNE LIGA Sachsen-Anhalt e.V.“ vermacht

Beschlossen am 18.04. 2021 in Harzgerode

S. Feldmeier

K. H.

u. p.

Raja Schulz

H. Schmitt

BeD
Daniel Christophers
K. Präter

C. Schropp

E. Dübrer

J. Wenzel